OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652810/16/WP/SNI

Datum:
Linz, 29. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des F P G, vertreten durch x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 17. Mai 2023, GZ: BHRIVerk-2023-121513/12-Schr, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Verpflichtung zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens entfällt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 17. Mai 2023 bestätigte die belangte Behörde (bB) den von ihr am 6. April 2023 erlassenen Mandatsbescheid vollinhaltlich. Die belangte Behörde entzog dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab dem 4. April 2023 – dem Tag der vorläufigen Abnahme – bis einschließlich 4. Juli 2023. Darüber hinaus wurde angeordnet, der Bf habe gemäß § 24 Abs 3 FSG eine Nachschulung zu absolvieren sowie eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme und ein amtsärztliches Gutachten beizubringen. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Zusammengefasst wird begründend ausgeführt, der Bf habe am 4. April 2023 gegen 12:40 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x in Aurolzmünster auf der B143, Straßenkilometer 9,5 gelenkt und sich dabei in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seinen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 24. Mai 2023 fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wurde zusammengefasst vorgebracht, es komme nach der neuen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs auf das Ergebnis der toxikologischen Analysierung des nach der klinischen Untersuchung abgenommenen Blutes an und habe dieses Gutachten eine THC Konzentration von 1,8 ng/mL ergeben, wobei nicht einmal das psychoaktive Abbauprodukt 11-Hydroxy-THC (11-OH-THC) vorhanden gewesen wäre, sondern nur die nicht psychoaktive THC-Carbonsäure (THC-COOH) mit einem Wert von 27 ng/mL. Es dürfe nicht übersehen werden, dass der THC-Carbonsäure-Wert 15mal höher als der THC-Wert sei, was auf eine gewisse Gewöhnung hinweise, wobei der 11-Hydroxywert nicht vorhanden gewesen sei und dafür spreche, dass die Beeinträchtigung nicht gegeben war. In diesem Zusammenhang werde auf die Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu LVwG-605087 vom 30. Jänner 2023 sowie zu LVwG-605400 vom 9. Februar 2023 hingewiesen. Bei einem Wert von unter 2 ng/ml sei davon auszugehen, dass entweder der Konsum mehrere Tage zurückliege bzw. ein zeitnaher Konsum in sehr geringem Ausmaß vorliege, wobei beides zu keiner straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung durch THC führe. Der Bf habe in der Nacht vor dem Tattag ausreichend, nämlich 9 Stunden zwischen 00:00 Uhr und 09:00 Uhr, geschlafen und vor der Fahrt keine anstrengenden Tätigkeiten vorgenommen, eine Übermüdung habe daher nicht vorgelegen. Da eine straßenverkehrsrelevante Suchtmittelbeeinträchtigung nicht vorgelegen habe, habe der Bf keine Übertretung des § 99 Abs 1b StVO zu verantworten und liege eine nicht schlüssige Vorfragebeantwortung der bB im Verfahren vor. Im gegenständlichen Verfahren

könne keineswegs mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich der Bf mit der in Rede stehenden Fahrt in einer straßenverkehrsrelevanten THC-Beeinträchtigung befand. Abschließend wurde beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid der bB ersatzlos zu beheben.

2.1. Mit Schreiben vom 30. Mai 2023 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2.2. Am 12. Juli 2023 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, um es zu ermöglichen, dass sich der erkennende Richter einen persönlichen Eindruck vom Bf verschaffen kann. An dieser Verhandlung nahm der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung teil, die bB blieb der Verhandlung entschuldigt fern. Im Rahmen dieser Verhandlung wurde die Ärztin Dr. F (in der Folge: Ärztin), welche die klinische Untersuchung des Bf durchführte, zeugenschaftlich einvernommen und hatte der Bf Gelegenheit, Fragen an diese zu richten.

In der mündlichen Verhandlung wurde seitens des Rechtsvertreters des Bf der Beweisantrag auf Ergänzung des toxikologischen Gutachtens vom 20. April 2023 zur Frage, ob das im Blut vorgefundene THC mangels Vorhandenseins von 11-Hydroxyal-THC eine straßenverkehrsrelevante Wirkung auf die Fahrtüchtigkeit haben kann, beantragt.

2.3. Mit Schreiben vom 12. Juli 2023 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den zuständigen Toxikologen um entsprechende Gutachtens-ergänzung. Mit Schreiben vom 28. Juli 2023 führte der Toxikologe unter anderem aus, dass THC unabhängig vom Vorhandensein bzw. der Konzentration von 11-OH-THC psychoaktiv wirksam sei und die THC-Konzentration, obwohl sich diese im niedrigen Bereich befinde, noch erkennbar wirksam sein könne. Gegenständlich werde auch 11-OH-THC vorhanden gewesen sein, jedoch habe es unter 0,50 ng/mL (Nachweisgrenze) gelegen und sei daher im Befund nicht angegeben gewesen. Eine THC-Konzentration von 1,8 ng/mL lasse aus toxikologischer Sicht bei einer zumindest moderaten Gewöhnung überwiegend wahrscheinlich keine Ausfallserscheinungen erwarten, welche die aktive Teilnahme am Straßenverkehr wesentlich beeinträchtigen würde. Mit dem vorgelegenen THC-COOH-Wert lasse sich jedoch keine wesentliche Gewöhnung begründen, regelmäßige Konsumenten

im Sinne eines (fast) täglichen Konsums würden THC-COOH-Konzentrationen im Bereich von 100 ng/mL aufweisen.

2.4. Diese Ausführungen des Toxikologen wurden dem Bf sowie der bB zur Stellungnahme übermittelt. In seiner Stellungnahme vom 10. August 2023 brachte der Bf vor, der THC-Konsum führe für sich gesehen gegenständlich nicht zu einer relevanten straßenverkehrsrechtlichen Beeinträchtigung, da zumindest eine moderate Gewöhnung vorliege und er bei der gegenständlichen Fahrt nicht übermüdet gewesen sei. Die bB führte in ihrem Schreiben vom 18. August 2023 aus, eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung durch das THC sei gegeben, was durch das polizeiamtsärztliche Gutachten vom 4. April 2023 belegt sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

1.1. Am 4. April 2023 um etwa 12:40 Uhr wurde der Bf in 4971 Aurolzmünster, Rieder Straße 15 auf der B143, Straßenkilometer 9,5 einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Dabei gab der Bf gegenüber der amtshandelnden Polizeibeamtin an, vor drei Wochen einen „Joint“ geraucht zu haben [Polizeiliche Anzeige, GZ: PAD/23/00707471/001/VStV; Formular Fahrtüchtigkeit, Behördenakt; Verhandlungsprotokoll, verwaltungsgerichtlicher Akt].

1.2. In der Folge fuhren die Polizeibeamten mit dem Bf zur PI Aurolzmünster und wurde dort ein Speicheltest durchgeführt. Anschließend wurde der Bf zur klinischen Untersuchung in das Krankenhaus Ried im Innkreis gebracht. Die ärztliche Untersuchung begann am 4. April 2023 um 14:10 Uhr. Laut Untersuchungsprotokoll war die letzte Schlafenszeit des Bf von 3. April 2023, 00:00 Uhr bis 4. April 2023, 09:00 Uhr. Der durchgeführte Atemalkoholvortest ergab einen Wert von 0,0 mg/L. Bei der Untersuchung zeigte der Bf einen erhöhten Speichelfluss, ein Zittern des ganzen Körpers, eine Schwere der Augen sowie ein feines Zittern bei geschlossenen Augen und hatte er erweiterte Pupillen, wobei die Lichtreaktion prompt ausfiel und die Skleren des Bf klar waren. Beim Test zum Auslenknystagmus zeigte der Bf gleichmäßige Augenbewegungen, jedoch rechts und links ein deutliches Zucken bei maximaler Auslenkung. Ein Vertikalnystagmus war nicht vorhanden, eine Konvergenz war vorhanden. Beim Dreh-Nachnystagmus dauerte das Augenzucken des Bf 7 Sekunden an. Die vorgegebene Figur zeichnete er sehr langsam, zögerlich und zittrig nach. Bei der Schriftprobe (Test zur geteilten Aufmerksamkeit) schrieb der Bf zwar seinen Namen sowie seine Adresse auf, vergaß jedoch, das Geburtsdatum anzuführen. Beim Ein-Bein-Stehtest war der Bf unsicher und schwankte beim Balancieren links und rechts. Auch beim Geh- und Dreh-Test zeigte der Bf Gleichgewichtsprobleme beim Umdrehen und war sein Verhalten beim Finger-Finger-Test sicher aber zittrig. Den Finger-Nase-Test führte

der Bf normal mit einer guten Treffsicherheit durch, musste aber nochmals nachfragen, wie dieser funktioniert. Beim Romberg Test schätzte der Bf die vorgegebenen 30 Sekunden um 4 Sekunden zu lang. Die Ärztin stellte laut Protokoll außerdem ein Zittern des Körpers und der Augenlieder fest sowie dass der Bf müde wirkte und gab bei der geteilten Aufmerksamkeit an, dass der Bf „2-3 gleichzeitig gestellte Aufgaben nicht richtig lösen“ konnte. Das Bewusstsein des Bf war klar, der Denkablauf geordnet und die Orientierung normal. Sein Verhalten und seine Stimmung wurden mit unauffällig, das Kurzzeitgedächtnis und die Sprache des Bf mit normal angegeben. Abschließend fragte die Ärztin den Bf, ob er sich übermüdet fühle, was dieser bejahte.
Das abschließende Gutachten der Ärztin kam zu dem Ergebnis, dass der Bf zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges durch Suchtgift und Übermüdung beeinträchtigt und daher nicht fahrfähig war. Der Führerschein wurde dem Bf durch die Polizei vorläufig abgenommen [Formular Fahrtüchtigkeit, Behördenakt; Verhandlungsprotokoll, verwaltungsgerichtlicher Akt; Polizeiliche Anzeige, GZ: PAD/23/00707471/001/VStV].

1.3. Die Ärztin, welche die klinische Untersuchung mit dem Bf durchführte, ist Ärztin für Allgemeinmedizin und seit fünfeinhalb Jahren im Krankenhaus in Ried in der Notaufnahme tätig, wobei sie seit zweieinhalb Jahren ihre Ausbildung fertig abgeschlossen hat und derartige Untersuchungen eigenständig durchführt. Insgesamt führt sie monatlich in etwa drei bis vier solcher Untersuchungen durch. Auch in ihrer Ausbildungszeit war die Ärztin in der Notaufnahme tätig und hat bereits an mehreren Untersuchungen dieser Art teilgenommen und auch einen entsprechenden Lehrgang absolviert [Verhandlungsprotokoll, verwaltungs-gerichtlicher Akt].

1.4. Im Anschluss an die Untersuchung wurde dem Bf Blut abgenommen und analysiert. Laut Befund und Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 20. April 2023 lag die Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut des Bf bei 1,8 ng/mL, von THC-COOH bei 27,0 ng/mL (Stoffwechselprodukt des THC) und konnte 11-OH-THC nicht nachgewiesen werden, außerdem wurde Paracetamol im Blut vorgefunden. Insgesamt lag die Konzentration des THC im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern im niedrigen, für die abklingende Cannabis-Wirkung typischen Bereich. Die THC-Carbonsäure (THC-COOH) ist im Unterschied zu THC nicht psychoaktiv und gibt wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit.
Laut Gutachten ist aufgrund der im Blut festgestellten THC-Konzentration aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung möglich, wobei der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt ist. Die laut den übermittelten Informationen zum Zeitpunkt des Antreffens sowie der klinischen Untersuchung beobachteten und dokumentierten Auffälligkeiten bzw.

Ausfallserscheinungen wären mit dem vorliegenden chemisch-toxikologischen Befund in Einklang zu bringen.

1.5. In der Ergänzung des Gutachtens vom 20. April 2023 führte der zuständige Toxikologe mit Schreiben vom 28. Juli 2023 aus, dass THC unabhängig von einem Vorhandensein bzw. der Konzentration von 11-OH-THC psychoaktiv wirksam ist. Auch wenn die gegenständliche Konzentration von THC mit 1,8 ng/mL im Vergleich zu anderen auffälligen Kraftfahrern im niedrigen Bereich gelegen ist, kann diese noch erkennbar wirksam sein. Im vorliegenden Fall wird 11-OH-THC tatsächlich vorhanden gewesen sein, nur lag es unter 0,50 ng/mL, was die Nachweisgrenze des gegenständlichen Routineverfahrens darstellt und der Wert im Befund daher als „nicht nachgewiesen“ angegeben ist. Das Konzentrationsverhältnis von THC zu 11-OH-THC ist von einigen Faktoren abhängig, unter anderem von der Konsumart, der Zeitnähe des Konsums zur Blutentnahme und interindividuellen Variabilitäten in Faktoren, die die Verstoffwechselung von THC zu 11-OH-THC beeinflussen.
Bei einer zumindest moderaten Gewöhnung lässt eine THC-Konzentration von 1,8 ng/mL überwiegend wahrscheinlich keine Ausfallerscheinungen erwarten, welche die aktive Teilnahme am Straßenverkehr wesentlich beeinträchtigt. Es kann aber durchaus Fälle geben, wie etwa fehlende Gewöhnung oder das Vorhandensein weiterer beeinträchtigungsrelevanter Faktoren, in denen auch diese THC-Konzentration im Ergebnis zu einer deutlichen Beeinträchtigung der psychophysischen Leistungsfähigkeit führt. Insbesondere bei Übermüdung wäre eine Mitursächlichkeit des THC für die festgestellten Auffälligkeiten bzw. Ausfallerscheinungen naheliegend.
Eine wesentliche Gewöhnung lässt sich mit dem vorgelegenen THC-COOH Wert nicht begründen, da dieser Wert bereits nach einem einzelnen „Joint“ erreichbar ist, ohne dass dafür eine außergewöhnlich hohe Dosis erforderlich wäre. Aus dem Blutbefund lässt sich nicht beantworten, ob vorliegend etwa alle zwei Wochen einmal ein „Joint“ konsumiert wird und dies schon ein bis zwei Jahre so sei oder ob beispielsweise ein einmaliges bzw. sehr seltenes Konsumereignis vorlag. Regelmäßige Konsumenten im Sinne eines täglichen bis fast täglichen Konsum weisen regelhaft THC-COOH-Konzentrationen im Bereich von 100 ng/mL auf.
Wird der Konsumeinlassung des Bf gefolgt, dann dürfte der Letztkonsum nicht wesentlich länger als 12 Stunden vor Blutabnahme erfolgt sein, denn eine relevante Akkumulation von THC im Fettgewebe erfolgt bei einem THC-Konsum alle zwei Wochen nicht. Würde behauptet werden, dass der Letztkonsum schon deutlich länger als 12 Stunden vor der Blutentnahme zurückliegt, wäre „ein Joint alle zwei Wochen“ nicht glaubwürdig bzw. hätte eine besonders hohe Dosis an THC aufgenommen werden müssen, was wiederum die Wahrscheinlichkeit einer länger andauernden Beeinträchtigung erhöht [Ergänzung des Gutachtens vom 20. April 2023].

1.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Bf zum Zeitpunkt des Lenkens THC im Blut hatte und somit

sowohl durch Suchtgift als auch durch Übermüdung straßenverkehrsrelevant beeinträchtigt war. Darüber hinaus geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass beim Bf zum Tatzeitpunkt höchstens eine niedrige Substanztoleranz vorlag.

1.7. Dem Bf wurde die Lenkberechtigung bereits im Jahr 2019 mit Bescheid vom 21. März 2019 (GZ: BHRIVerk-2019-92871/3-STA) wegen dem Lenken unter Suchtgiftbeeinträchtigung (Cannabiskonsum) für die Dauer von einem Monat entzogen. Zum Zeitpunkt des Vorfalles befand sich der Bf nicht mehr in der Probezeit [Verhandlungsprotokoll, verwaltungsgerichtlicher Akt; Mandatsbescheid vom 6. April 2023, GZ: BHRIVerk-2023-121513/3-Schr].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammern angeführten Beweismitteln, insbesondere aus dem durchgeführten Beweisverfahren sowie aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, den Aussagen der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Ärztin und des Bf selbst, vor allem jedoch aus dem Befund und Gutachten der FTC-F-T Labor BetriebsgmbH vom 20. April 2023 sowie dessen Ergänzung vom 28. Juli 2023.

2.2. Dass der Bf zum Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges unter anderem übermüdet war, ergibt sich aus den Angaben der in der mündlichen Verhandlung vernommenen Ärztin sowie aus dem Formular zur Fahrtüchtigkeit, in welchem die Ärztin die Ergebnisse der klinischen Untersuchung festhielt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gab die Ärztin an, dass unter anderem eine gewisse Zittrigkeit, welche sich sowohl auf den ganzen Körper oder Körperteile beziehen kann sowie ein Zittern bei geschlossenen Augenlieder und Nervosität typische Anzeichen einer Übermüdung darstellen. Bei der klinischen Untersuchung des Bf stellte diese fest, dass der Bf zum Untersuchungszeitpunkt sehr zittrig war, was für die Ärztin nicht bloß auf dessen Nervosität rückführbar war. Auch waren die Augenlieder des Bf zittrig und schwer sowie die Pupillen erweitert, was ebenso ein Anzeichen für eine Übermüdung darstellt. Vor allem die bejahende Antwort des Bf auf die Frage der Ärztin, ob er sich übermüdet fühlt, war für diese der Anlass für die Feststellung der Übermüdung.
Auch ergibt sich die festgestellte Übermüdung laut Aussage der Ärztin daraus, dass sich der Bf zum Zeitpunkt der klinischen Untersuchung allem Anschein nach in der subakuten Wirkphase befand, in welcher tendenziell keine körperlichen Auffälligkeiten durch THC, wie Schwanken beim Balancieren, auftreten – was jedoch beim Bf unter anderem der Fall war – weshalb diese Auffälligkeiten auf eine Übermüdung bzw. ein Zusammenwirken einer Übermüdung und einer Suchtgiftbeeinträchtigung zurückzuführen sind.

Zwar gab der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung und auch mehrmals im Zuge seiner im Verfahren eingebrachten Schriftsätze an, dass er sich aufgrund der Schlafenszeit von 9 Stunden in der Nacht zuvor ausreichend munter bzw. nicht übermüdet fühlte und ist zudem im Formular zur Fahrtüchtigkeit (Feststellungen zur klinischen Untersuchung) vermerkt, dass der Bf von 3. April 2023, 00:00 Uhr bis 4. April 2023 09:00 Uhr geschlafen hat, jedoch bestritt der Bf auch nicht, die von der Ärztin festgestellten Auffälligkeiten aufgewiesen und auch gegenüber ihr angegeben zu haben, dass er sich übermüdet fühlt. Die Angaben des Bf, dass dieser bei der klinischen Untersuchung sehr nervös war, können das festgestellte starke Zittern nicht ausschließlich darauf zurückführen lassen, da die Ärztin klar ausführte, dass die Zittrigkeit des Bf für sie nicht bloß auf die Nervosität rückführbar war.

Insgesamt hinterließ die Ärztin im Rahmen ihrer Aussage in der mündlichen Verhandlung einen sehr glaubwürdigen und professionellen Eindruck und konnte sie schlüssig und nachvollziehbar darlegen, wieso sie nach Durchführung der klinischen Untersuchung schlussendlich eine Übermüdung feststellte. Insbesondere ist einer Ärztin, welche bereits über eine entsprechende mehrjährige Berufserfahrung in diesem Bereich verfügt sowie auch eine einschlägige Ausbildung hinsichtlich derartiger Untersuchungen absolviert hat, nach Durchführung einer eingehenden klinischen Untersuchung des Bf zuzutrauen, dass diese feststellen kann, ob der Bf im Zeitpunkt der Untersuchung bzw. des Lenkens des gegenständlichen KFZ unter anderem durch Übermüdung beeinträchtigt war.

2.3. Die Feststellung, dass der Bf zum Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges auch durch Suchtgift beeinträchtigt war, ist vor allem dem Gutachten und Befund der FTC-F-T Labor BetriebsgmbH vom 20. April 2023 sowie dessen Ergänzung vom 28. Juli 2023, den Angaben der Ärztin in der mündlichen Verhandlung sowie den festgestellten Auffälligkeiten bei der klinischen Untersuchung zu entnehmen.

Dementsprechend gab die Ärztin im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, dass es sich grundsätzlich bei der Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift um ein Gesamtbild handelt und nicht um einen einzelnen Faktor, anhand dessen eine solche angenommen werden kann. Beim Bf war insgesamt auffällig, dass dieser beim Einbeinstehtest unsicher war, er beim Balancieren sowohl links als auch rechts geschwankt hat und beim Geh- und Drehtest Gleichgewichtsprobleme aufgetreten sind. Diesbezüglich gab die Ärztin an, dass es sich dabei um typische Anzeichen und Auffälligkeiten einer Suchtgiftbeeinträchtigung handelt. Auch die geteilte Aufmerksamkeit, welche sowohl ein Symptom für eine Suchtgiftbeeinträchtigung als auch für eine Übermüdung darstellen kann, war beim Bf auffällig, da dieser „2-3 gleichzeitig gestellte Aufgaben nicht richtig lösen“ konnte.

Laut Gutachten der FTC-F-T Labor BetriebsgmbH lag die Konzentration des THC mit einem Wert von 1,8 ng/mL im niedrigen Bereich und ist das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung aus toxikologischer Sicht möglich, wobei der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt ist. Insbesondere sind die Auffälligkeiten des Bf bei der Amtshandlung sowie der klinischen Untersuchung mit dem vorliegenden Befund in Einklang zu bringen. Dass im Befund 11-OH-THC nicht nachgewiesen werden konnte bzw. zumindest einen Wert von unter 0,50 ng/mL aufweist, ändert laut Ergänzung des Gutachtens vom 20. April 2023 nichts daran, dass das im Blut des Bf festgestellte THC psychoaktiv wirksam ist.

Was die Substanztoleranz des Bf anbelangt, welche wie oben ausgeführt, einen Einfluss auf den tatsächlichen Grad der Beeinträchtigung hat, gab der Bf in der mündlichen Verhandlung an, dass er die letzten ein bis zwei Jahre rund alle zwei Wochen einen „Joint“ (Cannabis) konsumiere. Ganz allgemein wird in der Gutachtensergänzung geschildert, dass eine THC-Konzentration von 1,8 ng/mL aus toxikologischer Sicht bei einer zumindest moderaten Gewöhnung überwiegend wahrscheinlich keine Ausfallserscheinungen erwarten lässt, die die aktive Teilnahme am Straßenverkehr wesentlich beeinträchtigen. Im Anschluss wird jedoch ausgeführt, dass sich mit dem vorgelegten THC-COOH Wert keine wesentliche Gewöhnung begründen lässt, da dieser Wert bereits nach einem einzigen „Joint“ ohne besonders hohe Dosis erreichbar ist – regelmäßige Konsumenten (bei täglichem bzw. fast täglichem Konsum) weisen Werte im Bereich von 100 ng/mL auf. Eine relevante Akkumulation von THC im Fettgewebe erfolgt bei einem THC-Konsum alle 2 Wochen nicht, da es zu einer vollständigen Ausscheidung von THC und THC-COOH zwischen den zweiwöchigen Konsum-ereignissen kommt. Demzufolge ergibt sich für das Landesveraltungsgericht Oberösterreich, dass der Bf allenfalls nur eine niedrige Substanztoleranz aufweist und somit nicht von einer „zumindest moderaten Gewöhnung“ gesprochen werden kann, welche bei einer THC-Konzentration von 1,8 ng/mL im Blut eine wesentliche Beeinträchtigung des Bf mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausschließt.

Darüber hinaus ist im Ergänzungsgutachten angeführt, dass es durchaus vorkommen kann, dass eine THC-Konzentration von 1,8 ng/mL im Ergebnis zu einer deutlichen Beeinträchtigung der psychophysischen Leistungsfähigkeit führt. Dies ist insbesondere in Fällen einer fehlenden Gewöhnung oder dem Vorhandensein weiterer beeinträchtigungsrelevanter Faktoren zutreffend, wobei vor allem bei Übermüdung eine Mitursächlichkeit des THC für die festgestellten Auffälligkeiten bzw. Ausfallserscheinungen des Bf naheliegend ist. Gegenständlich liegt betreffend den Bf – wie oben dargelegt – eine fehlende Gewöhnung bei einer THC-Konzentration von 1,8 ng/mL im Blut UND eine Übermüdung vor, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu der Feststellung gelangt, dass der Bf zum Zeitpunkt des Lenkens seines Fahrzeuges in einem straßenverkehrs-relevanten Ausmaß durch Suchtgift (und Übermüdung) beeinträchtigt war.

2.4. Was die Angabe des Bf gegenüber der Polizei anbelangt, er habe drei Wochen vor der Anhaltung am 4. April 2023 einen „Joint“ geraucht, ist diese Angabe sowohl laut Aussage der Ärztin in der mündlichen Verhandlung als auch den Ausführungen im Ergänzungsgutachten hinsichtlich der festgestellten Blutwerte nicht nachvollziehbar. Diesbezüglich führte die Ärztin aus, aus den im Erstgutachten vom 20. April 2023 angeführten Werten jedenfalls ableiten zu können, dass ein Konsum, der drei Wochen vom Tattag zurückgelegen sei, nicht stimmen kann, da dann kein THC mehr nachweisbar sein dürfte. Es ist daher von einem näher zurückliegenden Konsum auszugehen. Zu diesem Punkt wird auch im Ergänzungsgutachten vom 28. Juli 2023 geschildert, dass, wenn der Konsumeinlassung des Bf gefolgt wird, der Letztkonsum nicht wesentlich länger als 12 Stunden vor der Blutentnahme erfolgt sein dürfte. Würde dennoch behauptet werden, dass der Letztkonsum deutlich länger als 12 Stunden vor der Blutentnahme zurückliegt, wäre die Angabe „ein Joint alle zwei Wochen“ nicht glaubwürdig bzw. hätte eine besonders hohe Dosis THC aufgenommen werden müssen, was wiederum die Wahrscheinlichkeit einer länger andauernden Beeinträchtigung erhöht.

2.5. Betreffend die Feststellung durch die Polizeibeamtin, dass die Augen des Bf zum Zeitpunkt der Amtshandlung wässrig/glänzend waren, diese Auffälligkeit jedoch bei der klinischen Untersuchung durch die Ärztin nicht mehr festgestellt werden konnte, ist anzuführen, dass laut Angaben der Ärztin in der mündlichen Verhandlung wässrige Augen typischerweise noch unmittelbar nach dem Konsum erkennbar sind und es durchaus sein kann, dass dieses Symptom Stunden später nicht mehr auftritt. Dies scheint auch durchaus nachvollziehbar, da die Amtshandlung um etwa 12:40 Uhr erfolgte, die klinische Untersuchung aber erst um 14:10 Uhr – sohin 1,5 Stunden später – durchgeführt wurde. Darüber hinaus ist auch nicht auszuschließen, dass die wässrigen Augen eine andere Ursache hatten, da diese Auffälligkeit laut Ergänzungsgutachten vom 28. Juli 2023 kein „hartes Kriterium“ für die Einschätzung des THC-Letztkonsums darstellt.

2.6. Abschließend kann daher aufgrund der Zusammenschau der verschiedenen im Zuge der Amtshandlung und der klinischen Untersuchung festgestellten Auffälligkeiten und Ausfallerscheinungen des Bf, welche sowohl auf eine Übermüdung als auch auf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift hindeuten, und den dazu vorgebrachten Erläuterungen durch die Ärztin im Rahmen der mündlichen Verhandlung sowie dem bei der Blutanalyse festgestellten positiven Ergebnis auf THC und THC-COOH sowie den im Gutachten und Ergänzungsgutachten dazu dargelegten Ausführungen – wobei die im Befund aufgelisteten Werte wiederum mit den Feststellungen im Zuge der Amtshandlung und der klinischen Untersuchung in Einklang stehen – der (wenn überhaupt) geringen Substanztoleranz des Bf und auch dessen Aussage vor der Ärztin während der Untersuchung, wonach er sich übermüdet fühle, festgestellt werden, dass der

Bf zum Zeitpunkt des Lenkens des gegenständlichen Kraftfahrzeuges sowohl durch Übermüdung als auch durch Suchtgift (THC) in einem straßenverkehrsrelevanten Ausmaß beeinträchtigt und insgesamt nicht fahrfähig war.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z 1) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

Gemäß § 24 Abs 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. [...]
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. [...]

Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung.
[…]
Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. […]

Gemäß § 26 Abs 1 FSG ist die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO begangen wurde.

Nach § 25 Abs 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. […]

Laut § 29 Abs 4 FSG ist für den Fall, dass der Führerschein gemäß § 29 leg cit vorläufig abgenommen wurde, die Entzugsdauer des Führerscheins ab dem Tag der vorläufigen Abnahme zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs 3 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

1.2. Gemäß § 99 Abs 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Nach § 5 Abs 1 StVO darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet. […]

2.1. Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere unter anderem durch einen durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand gefährden wird. Die Erfüllung des

Tatbestandes des § 99 Abs 1b StVO stellt laut § 7 Abs 3 Z 1 FSG eine solche von Abs 1 leg cit geforderte bestimmte Tatsache dar.

Der Bf hat laut festgestelltem Sachverhalt am 4. April 2023 um 12:40 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in 4971 Aurolzmünster, Rieder Straße 15 auf der B143, Straßenkilometer 9,5 in einem durch Suchtgift (und Übermüdung) beeinträchtigten Zustand gelenkt.

2.2. Laut der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zB VwGH 24.01.2022, Ra 2021/02/0207) gilt das Tatbild des § 5 Abs 1 StVO in Bezug auf Suchtgift auch dann als erfüllt, wenn die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen wie etwa Ermüdung, Krankheit oder Medikamenteneinnahme zurückzuführen ist. Bereits das Vorliegen der Kombination der Faktoren Übermüdung und Suchtmittelkonsum, sei er auch nur geringfügig, reicht für eine gutachterlich gestützte Annahme der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Sinne des § 5 Abs 1 StVO aus.

Zwar liegt die im Blut des Bf vorgefundene Konzentration an THC mit 1,8 ng/mL im niedrigen Bereich, allerdings wies der Bf jedenfalls noch eine weitere Ursache auf, auf die die Fahruntüchtigkeit zurückgeführt werden kann, da der Bf übermüdet war. Dementsprechend reicht diese gutachterlich gestützte Annahme der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit aufgrund des Vorliegens der Kombination einer Übermüdung mit dem Suchtmittelkonsum aus.

2.3. Im vorliegenden Fall liegt noch keine rechtskräftige Entscheidung betreffend die Übertretung des § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1b StVO vor. Demzufolge hat das Gericht, wenn keine rechtskräftige Bestrafung vorliegt, selbst zu beurteilen, ob der Betroffene das Delikt begangen hat (VwGH 27.01.2005, 2003/11/0165).
Nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. September 2007, 2006/11/0027 hat die „mit der Entziehung der Lenkberechtigung befasste Behörde, wenn im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides kein sie bindendes rechtskräftiges über die Begehung der von ihr als Grundlage der Entziehung angenommenen, eine bestimmte Tatsache darstellenden Übertretung absprechendes Straferkenntnis - so auch, wenn etwa das erstinstanzliche Straferkenntnis aufgehoben wurde - vorliegt, die Frage, ob das in Rede stehende Verweigerungsdelikt vom Beschwerdeführer begangen wurde, als Vorfrage nach § 38 AVG selbständig zu prüfen und rechtlich zu beurteilen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2005, Zl. 2004/11/0200).“

Wie bereits oben ausgeführt hat das durchgeführte Beweisverfahren ergeben, dass der Bf das Tatbild des § 5 Abs 1 StVO iVm § 99 Abs 1b StVO durch das Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand erfüllt hat. Demnach muss vom Vorliegen einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG ausgegangen werden, da vom Bf ein Suchtgiftdelikt begangen wurde. Wie

oben dargestellt, wurde das Tatbild des § 5 Abs 1 StVO laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes durch die (gutachterlich gestützte) Annahme einer Fahruntüchtigkeit aufgrund einer Kombination der Suchtgifteinnahme mit einer Übermüdung jedenfalls erfüllt.

2.4. Die Behörde kann gemäß § 24 Abs 3 FSG die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 08.09.2016, Ra 2014/11/0087) kann gemäß § 24 Abs 3 vierter Satz FSG „im Rahmen des ärztlichen Gutachtens“ die Beibringung der „erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme“ aufgetragen werden. „Der Wortlaut dieser Bestimmung lässt zwar offen, wann und von wem der entsprechende Auftrag erteilt werden kann (ob von der Behörde anlässlich der Entziehung; oder vom Amtsarzt anlässlich der Untersuchung), aus dem Zusammenhang der Regelung, insbesondere dem 10. Satz des Abs. 3, wird aber klar, dass auch eine solche Anordnung von der Behörde, und zwar bei der Entziehung, zu treffen ist. Bestätigt wird dieses Auslegungsergebnis durch die Ausführungen in der Regierungsvorlage (1033 BlgNR 21. GP) zur 5. FSG-Novelle durch BGBl. I Nr. 81/2002, wonach mit der Neuregelung durch § 24 Abs. 3 FSG 1997 'umfassend' alle möglichen Anordnungen geregelt würden, die anlässlich der Entziehung 'von der Behörde' angeordnet werden können.“

Diese Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung des Betreffenden, welche die Behörde im Rahmen einer Ermessensübung treffen kann, ist nur dann möglich, wenn Anhaltspunkte für eine nicht uneingeschränkte gesundheitliche Eignung bestehen. Dementsprechend ist die Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens bei einer Suchtmittelfahrt in § 24 Abs 3 FSG nicht zwingend vorgesehen (VwGH 10.02.2023, Ra 2022/11/0191).
In der Begründung des angefochtenen Bescheides findet sich jedoch keine Bezugnahme auf die Anordnung der Beibringung des amtsärztlichen Gutachtens. Auch sind keine Feststellungen zu Anhaltspunkten für eine nicht uneingeschränkte gesundheitliche Eignung des Bf gegeben, welche die Anordnung einer Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens durch die bB als Ermessensübung im Sinne des Gesetzes erweisen könnten (vgl. VwGH 10.02.2023, Ra 2022/11/0191).
Die Anordnung dieser begleitenden Maßnahme erwies sich daher aufgrund fehlender Anhaltspunkte für eine nicht uneingeschränkte gesundheitliche Eignung als rechtswidrig und war der Beschwerde in diesem Punkt Folge zu geben.

Nach § 14 Abs 3 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung bedarf es bei dem Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand (ohne davon abhängig zu sein) zwingend einer fachärztlichen sowie verkehrspsychologischen Stellungnahme, um die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nachzuweisen und die Lenkberechtigung somit

wieder zu erteilen. § 14 Abs 3 FSG-GV verlangt nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung eine bestehende Beeinträchtigung, hervorgerufen durch Sucht- oder Arzneimittel schlechthin, aber nicht, dass die Beeinträchtigung durch eine bestimmte Substanz verursacht wurde (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/11/0142).

Da der Bf wie festgestellt in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug lenkte und aufgrund der geringen im Blut vorgefundenen Konzentration an THC sowie der fehlenden bzw. niedrigen Substanztoleranz nicht von einer Abhängigkeit des Bf von Suchtmitteln auszugehen ist, war entsprechend der Bestimmung des § 14 Abs 3 FSG-GV iVm § 24 Abs 3 FSG zwingend die Beibringung einer fachärztlichen sowie verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen.

Darüber hinaus hat die Behörde gemäß § 24 Abs 3 FSG bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 eine Nachschulung anzuordnen. Da dem Bf bereits mit Bescheid vom 21. März 2019 (GZ: BHRIVerk-2019-92871/3-STA) die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat wegen Cannabiskonsum entzogen wurde, handelt es sich nicht um eine erstmalige Begehung eines derartigen Deliktes. Der Bf hat demnach bereits im Jahr 2019 eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO begangen und nun – gut vier Jahre später – erneut eine solche Übertretung gesetzt, weshalb nach der Bestimmung des § 24 Abs 3 FSG eine Nachschulung zwingend anzuordnen war.

2.5. Auch war die Dauer der Entziehung entsprechend § 25 Abs 3 FSG wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit mit mindestens 3 Monaten festzusetzen. Die Bestimmung des § 26 Abs 1 FSG, wonach die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen ist, wenn beim Lenken oder der Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO begangen wurde, kann verfahrensgegenständlich nicht angewendet werden, da es sich bei der vom Bf am 4. April 2023 begangenen Tat – wie ausgeführt – gerade nicht um eine erstmalige Übertretung nach § 99 Abs 1b StVO handelt. Die Entzugsdauer war daher nach der Vorschrift des § 25 Abs 3 FSG festzusetzen und ab dem Tag der vorläufigen Abnahme – dem 4. April 2023 – zu berechnen (§ 29 Abs 4 FSG).

Dementsprechend legte die bB in ihrem Bescheid vom 6. April 2023 eine Entzugsdauer von drei Monaten, gerechnet ab 4. April 2023 bis einschließlich 4. Juli 2023, fest und ordnete darin auch die unter Punkt III.2.4. erläuterten Maßnahmen (Nachschulung, Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens sowie eine fachärztliche und verkehrspsychologische Stellungnahme) mit dem Hinweis an, dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet.

Der festgelegten Entzugsdauer zufolge hätte diese bereits mit Ablauf des 4. Juli 2023 geendet, jedoch hat der Bf – wie auch von diesem in der mündlichen

Verhandlung bestätigt – noch keine der im Bescheid auferlegten Maßnahmen befolgt, weshalb der Entzug nach wie vor (bis zur Befolgung dieser Maßnahmen) aufrecht bleibt.

2.6. Abschließend ist hinsichtlich der vom Bf in seiner Beschwerde angeführten Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu LVwG-605087 vom 30. Jänner 2023 sowie zu LVwG-605400 vom 9. Februar 2023 anzumerken, dass bei beiden Entscheidungen als Ursache für die Beeinträchtigung nur Suchtgift, jedoch nicht – wie gegenständlich – auch eine Übermüdung festgestellt werden konnte und anhand der bereits zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bereits das Vorliegen der Kombination der Faktoren Übermüdung und Suchtmittelkonsum, sei er auch nur geringfügig, für eine gutachterlich gestützte Annahme der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Sinne des § 5 Abs 1 StVO ausreicht.

2.7. Zusammengefasst war der Beschwerde daher hinsichtlich der Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens stattzugeben, die Beschwerde jedoch im Übrigen abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Lenken unter Suchtgiftbeeinträchtigung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Peterseil